

## Preisliste Messdienstleistungen

Netto-Preise in CHF exkl. MWST; gültig ab 1. Januar 2023

### Neuanlagen<sup>1</sup>

Montage von Zählern und Rundsteuer-Empfängern  
während Normalarbeitszeit (Mo – Fr, 7.00 – 17.00 Uhr), Vorlaufzeit 5 Arbeitstage<sup>2</sup> kostenlos

### Bestehende Anlagen<sup>3</sup>

#### Zähler

Grundpauschale pro Auftrag CHF 80.00

- Montage, Versetzen und Auswechseln; Direktmessungen bis 80A pro Zähler<sup>4</sup> CHF 50.00
- Demontage; pauschal pro Zähler CHF 50.00
- Montage und Inbetriebsetzung Wandlerzähler; pro Zähler CHF 140.00

#### Rundsteuer-Empfänger

Grundpauschale pro Auftrag (für nicht netzdienliche Zwecke) CHF 80.00

- Parametrierung und Schaltkontakt; pro zusätzliches RSE-Kommando CHF 50.00
- Montage, Versetzen und Auswechseln CHF 50.00
- Demontage; pauschal pro Rundsteuer-Empfänger CHF 50.00

#### Allgemeines

- Aufwendungen in Regie; pro Stundenansatz Zähler- und Steuerungstechniker CHF 105.00
- Kontrollarbeiten (bspw. Stichprobenkontrolle); pro Std. CHF 135.00
- Lieferung Zählersteckklemme; pro Stück CHF 150.00
- Befundprüfung eines installierten Zählers bei einer Eichstelle (Demontage, Prüfung, Montage) CHF 500.00
- Netzanalysemessungen inkl. Datenlieferung; erste Woche CHF 500.00  
pro weitere Woche CHF 150.00
- Porto und Verpackung nach Aufwand

<sup>1</sup> Neuanlagen sind neu ans Verteilnetz angeschlossene Anlagen.

- In elektrisch neu erstellten und erschlossenen Liegenschaften ist die Tarifapparatmontage kostenlos.
- In ausserordentlichen Fällen, zum Beispiel bei Nacharbeiten oder fehlerhafter „Kundenanlage“, etc. wird der Kundschaft die Mehrleistung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Vorlaufzeit 5 Arbeitstage bedeutet, dass 5 Arbeitstage vor der geplanten Montage

- die vollständig und korrekt ausgefüllte Fertigstellungsanzeige vorliegen muss. Dies beinhaltet u.a. die eindeutige Identifizierung des Objektes mit Adresse, Gebäudeart, etc. sowie die korrekte Angabe von Verbrauchern und Anschlussleistungen.
- die Anlage für die Montage bereit ist. Voraussetzung dafür ist eine korrekte, eindeutige und identische Beschriftung von Bezugsicherungen, Zählerplatz und Schaltgerätekombination. Ist dies nicht der Fall, kann nicht montiert werden und eine Leerfahrt (Regiearbeit 1h) wird in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Kosten für Umbauten, Änderungen oder Erweiterungen von Tarifapparaten werden dem Eigentümer gemäss Preisliste in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Bei Gesamtprojekten (Niederlegung von Freileitungen) wird die Versetzung der Messeinrichtung auf ein neues Tableau kostenlos ausgeführt.

- I. Die gesetzliche Basis für die Verrechnung der Tarifapparate ist in der Stromversorgungsverordnung (Strom VV) Art. 8 Abs. 2 sowie in den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Elektrizitätsversorgung» 5.1.2 der Energie Belp AG geregelt.
- II. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen durch nicht berechtigte Personen unerlaubt entfernt oder versetzt, wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 erhoben sowie pro Tarifapparat für den Mehraufwand je CHF 50.00 verrechnet.
- III. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Energie Belp AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Energie Belp AG plombiert bzw. deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Energie Belp AG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Energie Belp AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Belp, 01.01.2023